ärztekammer bremen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Amtliche Bekanntmachung
vom 7. Januar 2026

Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Bremen
vom 17. November 2025

Aufgrund der §§ 40 und 22 Absatz 1 des Gesetztes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2025 (Brem. GBl. S. 56), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 17. November 2025 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz am 26. November 2025 genehmigt worden ist.

ärztekammer bremen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Bremen
vom 17. November 2025

Aufgrund der §§ 40 und 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2025 (Brem.GBl. S. 56), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 17. November 2025 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen vom 1. Juli 2020, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 9. September 2024 (bekanntgemacht am 9. Oktober 2024 auf www.aekhb.de), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

   a) § 2 a wird wie folgt geändert:

      aa) In Absatz 2 werden die Wörter „unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten" gestrichen.

      bb) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
      „(4) Stationäre Akutversorgung zeichnet sich aus durch eine stationäre Behandlung von Patienten aus einem unausgelesenen Patientenkollektiv in Bezug auf Diagnosen und Altersstruktur, die wegen einer akuten, unvorhergesehenen Erkrankung in einem Krankenhaus mit einer Aufnahmebereitschaft von 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche aufgenommen werden."

      cc) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden zu Absätze 5 bis 9.

   b) § 5 wird wie folgt geändert:

      aa) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Das Erfordernis einer Befugnis gilt auch für eine Zusatz-Weiterbildung, außer der in Weiterbildung befindliche Arzt wird ausschließlich in anerkannten Weiterbildungskursen unterwiesen oder soweit nichts anderes in Abschnitt C geregelt ist."

bb) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Befugnis kann grundsätzlich für eine Facharztweiterbildung und insgesamt für höchstens drei Weiterbildungen erteilt werden."

c) § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 3 wird angefügt: „Es ist kein Logbuch zu führen, soweit der in Weiterbildung befindliche Arzt ausschließlich in anerkannten Weiterbildungskursen unterwiesen wird."

d) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „mindestens" gestrichen.

bb) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

cc) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

e) Nach § 20 Abs. 8 wird folgender Absatz 9 eingeführt:
„(9) Kammermitglieder, die sich bei Inkrafttreten einer Änderung der Weiterbildungsordnung in einer Facharztweiterbildung befinden, können diese nach den bisherigen Bestimmungen innerhalb von einer Frist von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen. Kammermitglieder, die sich bei Inkrafttreten einer Änderung der Weiterbildungsordnung in einer Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung befinden, können diese nach den bisherigen Bestimmungen innerhalb von einer Frist von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen."

2. Abschnitt C wird wie folgt geändert:

a) In der Zusatzweiterbildung Andrologie werden im Kopfteil im Abschnitt „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO" im 2. Spiegelstrich die Wörter „12 Monate" gestrichen und hinter dem Wort „Andrologie" die Wörter „gemäß Weiterbildungsinhalten" eingefügt.

b) Die Zusatzweiterbildung Betriebsmedizin wird im Kopfteil im Abschnitt „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO" wie folgt geändert:

aa) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst: „1200 Stunden Betriebsmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten".

bb) Der Satz "Die betriebsärztliche Tätigkeit kann ersetzt werden durch 9 Monate Weiterbildung unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten an zugelassenen Weiterbildungsstätten." wird gestrichen.

cc) In der Zusatzweiterbildung Dermatopathologie werden im Kopfteil im Abschnitt „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO" im 2. Spiegelstrich die Wörter „24 Monate" gestrichen und hinter dem Wort „Dermathopathologie" die Wörter „gemäß Weiterbildungsinhalten" eingefügt.

dd) In der Zusatzweiterbildung Geriatrie wird im Kopfteil im Abschnitt „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO" der erste Spiegelstrich wie folgt gefasst: „Facharztanerkennung im Gebiet Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie oder in Orthopädie und Unfallchirurgie"

ee) Die Zusatzweiterbildung Intensivmedizin wird wie folgt geändert:

aa) Im Abschnitt „Weiterbildungsinhalte der Zusatzweiterbildung – Gemeinsame Inhalte der Zusatzweiterbildung Intensivmedizin" werden in der Spalte Handlungskompetenz nach der Zeile mit den Wörtern „Leitung und Koordination der interdisziplinären und interprofessionellen Behandlung in der Intensivmedizin" eine Zeilen mit den Wörtern „Behandlung intensivmedizinischer Krankheitsbilder in Zusammenarbeit mit den das Grundleiden behandelnden Ärzten „ und eine Zeile mit den Wörtern „Perioperative Intensivbehandlung in Zusammenarbeit mit den das Grundleiden behandelnden Ärzten" eingefügt.

bb) Im Abschnitt „Weiterbildungsinhalte der Zusatzweiterbildung – Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildung Anästhesiologie" werden in der Spalte Handlungskompetenzen die Zeilen „Behandlung intensivmedizinischer Krankheitsbilder in Zusammenarbeit mit den das Grundleiden behandelnden Ärzten" und „Perioperative Intensivbehandlung in Zusammenarbeit mit den das Grundleiden behandelnden Ärzten" gestrichen.

ff) In der Zusatzweiterbildung Kardiale Magnetresonanztomographie wird im Kopfteil im Abschnitt „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO" der erste Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„Facharztanerkennung für Innere Medizin und Kardiologie oder Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Kardiologie".

gg) In der Zusatzweiterbildung Klinische Akut- und Notfallmedizin werden im Kopfteil im Abschnitt „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO" im dritten Spiegelstrich hinter dem Wort „Notfallbehandlung" die Wörter „oder in Klinische Akut- und Notfallmedizin" eingefügt.

hh) In der Zusatzweiterbildung Krankenhaushygiene werden im Kopfteil der Abschnitt „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO" wie folgt neu gefasst:

- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

und zusätzlich

- **200 Stunden Kurs-Weiterbildung** gem. § 4 Abs. 8 in Krankenhaushygiene, davon
  - 40 Stunden Grundkurs und anschließend
  - 160 Stunden Aufbaukurs

und zusätzlich

- Krankenhaushygiene gemäß Weiterbildungsinhalten unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten

ii) In der Zusatzweiterbildung Medikamentöse Tumortherapie wird im Kopfteil im Abschnitt „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO" im ersten Spiegelstrich hinter dem Wort „Gebieten" das Wort „Augenheilkunde," eingefügt.

jj) In der Zusatzweiterbildung Medizinische Informatik werden im Kopfteil im Abschnitt „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO" die Wörter „Die Kurs-Weiterbildung kann durch 12 Monate Weiterbildung in einer an die Patientenversorgung angeschlossenen Einrichtung der Medizinischen Informatik unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten an zugelassenen Weiterbildungsstätten ersetzt werden" gestrichen.

kk) Die Zusatzweiterbildung Notfallmedizin wird wie folgt geändert:

aa) Im Kopfteil im Abschnitt „Definition" werden hinter dem Wort „Vitalfunktionen" der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „insbesondere im prähospitalen Bereich." angefügt.

bb) Im Kopfteil im Abschnitt „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO" wird im dritten Spiegelstrich das Wort „Anleitung" durch das Wort „Begleitung" ersetzt.

cc) Im Abschnitt „Organisatorische, einsatztaktische Grundlagen" werden in der Spalte Kognitive und Methodenkompetenz in der Zeile mit den Wörtern „Strukturen des deutschen Rettungsdienstes sowie Indikationen der verschiedenen Rettungsmittel" hinter dem Wort „Rettungsdienstes" die Wörter „einschließlich Telenotfallmedizin" eingefügt.

dd) Im Abschnitt „Diagnostische Maßnahmen" wird in der Spalte Handlungskompetenz hinter der Zeile mit den Wörtern „Messung und Bewertung der Kapnometrie und Kapnographie" eine neue Zeile mit dem Wort „Notfallsonographie" eingefügt.

ee) Im Abschnitt „Therapeutische Maßnahmen" wird in der Spalte Handlungskompetenz bei der Zeile „Indikationsstellung und Durchführung von Repositionen bei Frakturen und Luxationen" die Zahl „5" gestrichen.

ff) Im Abschnitt Therapeutische Maßnahmen wird in der Spalte Kognitive und Methodenkompetenz hinter der Zeile mit den Wörtern „Geburtshilfliches Notfallmanagement" eine neue Zeile mit den Wörtern „Präklinische palliative Versorgung und Entscheidungen am Lebensende" eingefügt.

i) In der Zusatzweiterbildung Proktologie wird hinter dem Abschnitt „Analfisteln" folgender Abschnitt eingefügt:

Analabszess, Sinus pilonidalis, Akne inversa		
Differentialdiagnose und Therapieoptionen		
	Mitwirkung bei operativer Therapie eines Analabszesses, Sinus pilonidalis und der Akne inversa	25

Artikel 2

Die Änderungen der Weiterbildungsordnung treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der Ärztekammer Bremen (www.aekhb.de) in Kraft.

Gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. 2005 S. 149), zuletzt §§ 34 und 49 geändert sowie § 48a neu gefasst durch Gesetz vom 26. Februar 2025 (Brem.GBl. S. 56), wird die von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 17. November 2025 beschlossene Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Bremen genehmigt.

Bremen, den 26. November 2025

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz

Claudia Bernhard
Senatorin

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Bremen vom 17. November 2025 wird hiermit ausgefertigt.

Bremen, den 7. Januar 2026

Christina Hillebrecht
Präsidentin